

# RS Lvwg 2018/11/12 LVwG-1-488/2018-R17

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

12.11.2018

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2

VStG §5 Abs1

## Rechtssatz

Von einer Person, die unmittelbar vor der betreffenden Fahrt mit dem auf sie zugelassen Kraftfahrzeug operiert wurde und deren Fahrzeug von einer Versicherung an den Wohnsitz dieser Person überstellt wird, kann nicht erwartet und verlangt werden, Aufzeichnungen darüber zu führen, wem sie ihr Fahrzeug zum Lenken überlässt.

## Schlagworte

Lenkererhebung, Überstellfahrt nach Unfall oder Krankheit, Führung von Aufzeichnungen nicht zumutbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGV0:2018:LVwG.1.488.2018.R17

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)